

Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung

zwischen dem

Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd

– nachfolgend ZÖPNV Süd genannt –

sowie dem

Landkreis Bad Dürkheim, dem Rhein-Pfalz-Kreis und der Stadt Ludwigshafen

– nachfolgend Gebietskörperschaften

oder Kommunen genannt –

– alle vorstehenden gemeinsam Beauftragende (BA) genannt –

sowie dem

Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

– nachfolgend Land genannt –

zum Verkehrsvertrag

über SPNV-Angebote auf der Strecke zwischen

Bad Dürkheim und Ludwigshafen-Oggersheim

Der ZÖPNV Süd schließt in seiner Funktion als SPNV-Aufgabenträger mit dem Landkreis Bad Dürkheim, dem Rhein-Pfalz-Kreis und der Stadt Ludwigshafen sowie dem Land Rheinland-Pfalz in Hinblick auf die Finanzierung der SPNV-Angebote zwischen Bad Dürkheim und Ludwigshafen-Oggersheim folgende Vereinbarung ab:

1. Der ZÖPNV Süd vergibt für die Strecke zwischen Bad Dürkheim und Ludwigshafen-Oggersheim einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Schienenverkehr zur Verwirklichung öffentlicher Verkehrsinteressen (Daseinsvorsorge) im Rahmen der EU-Verordnung 1370/2007 an die Rhein-Neckar-Verkehr GmbH – nachfolgend rnv GmbH genannt.
 2. Gegenstand der Direktvergabe ist das im Vorfeld von der rnv GmbH mit dem ZÖPNV Süd und den vorstehend genannten Gebietskörperschaften abgestimmte Fahrplan-, Leistungs- und Qualitätsangebot. Die rnv GmbH erbringt die Meterspurverkehrsleistungen in der Region aus einer Hand, wozu auch die auf der Eisenbahninfrastruktur der RHB GmbH (Rhein-Haardtbahn GmbH) als Eisenbahnverkehrsunternehmen erbrachten Nahverkehrsleistungen für die Allgemeinheit (Schienenpersonennahverkehr – SPNV) gehören. Der Verkehrsvertrag beginnt rückwirkend zum 01. Oktober 2022. Die Laufzeit des Verkehrsvertrages beträgt 15 Jahre bis zum 30. September 2037.
 3. Der Verkehrsvertrag wird auf Nettobasis vergeben. Der geplante Linienverlauf, die Jahresfahrplan-kilometerleistung und der Finanzierungsbedarf sind im Verkehrsvertrag, welcher in Anlage 1 angehängt ist, dargestellt.
 4. Der ZÖPNV Süd ist als Aufgabenträger für die Fahrplangestaltung verantwortlich. Fahrplanänderungswünsche sind mit dem ZÖPNV Süd abzustimmen. Nach der erfolgten Abstimmung kommuniziert der ZÖPNV Süd die Änderungswünsche an die rnv GmbH.
 5. Der sich aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag unter Gegenrechnung der erzielten Fahrgeldeinnahmen und gesetzlichen Ausgleichsleistungen nach § 231 SGB IX ergebende jährliche Ausgleichsbetrag für den Betrieb der Verkehrsleistung auf der Strecke der Rhein-Haardtbahn wird auf die Beauftragenden nach den prozentualen Anteilen an den Fahrplankilometern aufgeteilt (siehe Anlage 2 – Kostenaufschlüsselung). Bestehen darüber hinaus Änderungswünsche der BA trägt die daraus resultierenden Kosten der Veranlasser selbst oder die betroffenen Gebietskörperschaften.
 6. Die Abrechnung mit der rnv GmbH erfolgt – mit Ausnahme der Anteile der Stadt Ludwigshafen - zentral über den ZÖPNV Süd. Die Ausgleichsleistungen gemäß der Kostenaufschlüsselung in Anlage 2 werden monatsweise jeweils zum 15. jedes Monats als Abschlagszahlung in Höhe von 1/12 des Finanzierungsbedarfs durch den ZÖPNV Süd bei den Gebietskörperschaften angefordert. Abweichend davon gilt für die Monate Januar und Februar: Die Abschläge für diese beiden Monate werden zusammengefasst anhand der zuvor festgestellten Jahresindexierung zum 15. Februar durch den ZÖPNV Süd bei den Gebietskörperschaften angefordert.
- Bis zum vierten Kalendermonat des jeweiligen Folgejahres legt die rnv GmbH eine gebietskörperscharfe Schlussrechnung gemäß der Kostenaufschlüsselung vor. Der ZÖPNV Süd erstellt auf Basis dieser Schlussrechnung der rnv GmbH eine finale Kostenberechnung an die Kommunen. Alle anfallenden Minderungen und Vertragsstrafen gemäß dem Verkehrsvertrag werden nach dem Kostenschlüssel ZÖPNV Süd (80,5%), Landkreis Bad Dürkheim (13,8%) und Rheinpfalzkreis (5,7%) aufgeteilt.
7. Die Abrechnung der Stadt Ludwigshafen wird im Zusammenhang mit den jeweils geltenden Betrauungsvereinbarungen mit der rnv GmbH durchgeführt. Es gelten die im Verkehrsvertrag festgelegten Zuschusssätze in Verbindung mit der Kostenaufschlüsselung gemäß Anlage 1. Die Stadt Ludwigshafen

steht dafür ein, dass die jeweiligen Betrauungen der rnv GmbH über den ÖPNV in der Stadt Ludwigshafen nicht den Verkehr nach AEG zwischen Oggersheim und der Stadtgrenze bei Ruchheim beinhalten.

8. Die Stadt Ludwigshafen garantiert mit dieser Kooperationsvereinbarung die umsteigefreie Durchführung aller vertragsgegenständlichen Fahrten aus dem Aufgabenträgerbereich des ZÖPNV Süd in die Innenstadt von Ludwigshafen (Berliner Platz bzw. Hauptbahnhof). Sie wird darüber hinaus darauf hinwirken, dass diese Fahrten bis zum Hauptbahnhof Mannheim weitergeführt werden.

9. Das Land erhält die gleichen Informations- und Zugangsrechte zu Daten, die in Zusammenhang mit dem Verkehrsvertrag entstehen, wie sie den Beauftragenden aus dem Verkehrsvertrag zustehen.

10. Die Gebietskörperschaften bevollmächtigen den ZÖPNV Süd, Nachtragsvereinbarungen zum Verkehrsvertrag zu unterzeichnen. Der ZÖPNV Süd ist verpflichtet, vor Abschluss einer Nachtragsvereinbarung, die schriftliche Zustimmung der von einem Nachtrag finanziell betroffenen Gebietskörperschaften einzuholen. Allen Vertragspartnern ist ein Exemplar der Nachträge zur Verfügung zu stellen.

11. Diese Vereinbarung tritt mit Aufnahme des in dem Verkehrsvertrag vereinbarten Betriebs in Kraft. Sie endet mit dem Ablauf des Verkehrsvertrages. Sie kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Hierzu zählt auch die Aufgabe der umsteigefreien Verbindungen gemäß Ziffer 8.

Kaiserslautern, den

ZÖPNV Rheinland-Pfalz Süd

Bad Dürkheim, den

Landkreis Bad Dürkheim

Ludwigshafen, den

Stadt Ludwigshafen

Ludwigshafen, den

Rhein-Pfalz-Kreis

Mainz, den

Land Rheinland-Pfalz

Anlage 1 – Verkehrsvertrag über SPNV-Angebote auf der Strecke zwischen Bad Dürkheim und Ludwigshafen-Oggersheim

Anlage 2 – Kostenaufschlüsselung der SPNV-Leistungen auf der Strecke der Rhein-Haardtbahn

1) Die Kostenaufschlüsselung gilt während der gesamten Vertragslaufzeit zwischen den Beauftragenden - unabhängig von Liniennummern - nach dem folgenden Verteilungsschlüssel:

Anteil ZÖPNV Süd: 74,04 %

Anteil Landkreis Bad Dürkheim: 12,93 %

Anteil Rhein-Pfalz-Kreis: 4,70 %

Anteil Stadt Ludwigshafen: 8,33 %

2) Dieser Verteilungsschlüssel gilt auch für die in § 2 Abs. 2.1 S. 2 des Verkehrsvertrages definierten Zusatzkontingente.